



logopädieaustria

STATUTEN

des Vereins logopädieaustria

Wien, 07.03.2025



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines
§ 2	Sprachliche Gleichbehandlung
§ 3	Zweck des Vereines
§ 4	Mittel zur Erreichung der Zielsetzungen des Berufsverbandes
§ 4a	Ideelle Mittel
§ 4b	Materielle Mittel
§ 5	Vereinsmitgliedschaft
§ 5a	Arten der Mitgliedschaft
§ 5b	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5c	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5d	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Organe des Berufsverbandes
§ 6a	Die Generalversammlung
§ 6b	Der Vorstand
§ 6c	Die Rechnungsprüfer
§ 6d	Das Schiedsgericht
§ 7	Sektion Wissenschaft
§ 7a	Anerkennung als Sektion
§ 7b	Aufgaben der Sektion Wissenschaft
§ 7c	Aufhebung der Anerkennung der Sektion Wissenschaft
§ 8	Auflösung des Vereins
§ 9	Darstellung des Berufsverbandes



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „**logopädieaustria**“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet. In der Folge wird der Verein kurz „Berufsverband“ genannt.
2. Die Einrichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.
3. Die Einrichtung einer Geschäftsstelle, auch unter Leitung eines_r Geschäftsführer_in, ist möglich.
4. Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) dauert vom 1.1. bis 31.12 eines Jahres.

§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in den Statuten personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, gelten diese für sämtliche Geschlechter in gleicher Weise.

§ 3 Zweck des Vereines

1. **logopädieaustria** ist die berufliche Interessenvertretung aller Logopäd_innen Österreichs zur Verbesserung aller Aspekte der Berufsausübung. Darüber hinaus ist **logopädieaustria** eine fachliche Vertretung der logopädischen Wissenschaft und politisch unabhängig.
2. Der Berufsverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
3. Der Verein möchte Beiträge zur Schaffung und Wahrung einer qualitativ hochwertigen Versorgung der Bevölkerung mit logopädischer Therapie in Koordination und Zusammenarbeit mit dem Dachverband der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe und anderen Organisationen leisten.
4. Er fördert die Verbesserung und Wahrung der Voraussetzungen zur Ausübung des Berufs der Logopäd_innen im Sinne der Erhaltung einer qualitativ hochstehenden Ausbildung.
5. Der Verein setzt sich für die Weiterentwicklung des Berufsbildes in Koordination mit legislativen, exekutiven und judikativen Einrichtungen sowie der Verwaltung Österreichs ein.
6. Er strebt eine Verbesserung und Ausweitung des logopädischen Therapieangebotes sowie präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen durch Logopäd_innen an.
7. Der Verein verfolgt weiters den Schutz der Patient_innen vor nicht zur Ausübung des Berufes der Logopäd_innen berechtigten Personen, die Tätigkeiten ankündigen und/oder ausüben, welche ausschließlich Logopäd_innen vorbehalten sind, nötigenfalls mit einer Durchsetzung auf rechtlichem Wege.



8. Er fördert Beiträge zur Aufrechterhaltung einer hochwertigen, flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Diensten bzw. Maßnahmen.
9. Der Verein verfolgt den Schutz der Mitglieder vor unlauteren, aggressiven oder irreführenden Praktiken von Mitbewerbern im Sinne des UWG, insbesondere in Zusammenhang mit dem Anbieten und Ausüben von ausschließlich den Logopäd_innen vorbehaltenen Tätigkeiten durch nicht zur Ausübung des Berufes der Logopäd_innen berechnete Personen.
10. Der Verein möchte das Bestreben einer gesetzlich anerkannten Standesvertretung im In- und Ausland wahren und fördern.
11. Er bemüht sich um die Erstellung, Prüfung und Verbesserung von Standards der Berufsausübung (insbesondere Orientierungshilfen im fachlichen Bereich bzw. im Bereich Qualitätsmanagement).
12. Er fördert die Akkordierung fachlicher und berufsbezogener Angelegenheiten des Berufes mit internationalen Organisationen der Logopädie (z.B. ESLA, IALP, ASHA etc.).
13. Der Verein verfolgt die Ermittlung und Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere die Feststellung eines aktuellen Standes der logopädischen Wissenschaft.
14. Der Verein unterstützt Wissenschafts- und Forschungsaufgaben.
15. Er möchte Beiträge zur internationalen Harmonisierung der Berufsbedingungen vor dem Hintergrund der europäischen Anerkennungsrichtlinien leisten.

§ 4 Mittel zur Erreichung der Zielsetzungen des Berufsverbandes

§ 4a Ideelle Mittel

Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

1. Mitarbeit in und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Verbänden.
2. Fördern und Wahren von Kontakten zu Entscheidungsträgern, insbesondere Verwaltung sowie gesetzgebenden Einrichtungen.
3. Sammeln und Weitergeben von therapierelevanten Entwicklungen/Tendenzen (regional, In- und Ausland).
4. Erhebung von Ist-Stand und Bedarf an Logopäd_innen (regional, österreichweit sowie im Vergleich mit dem europäischen Raum), Auswertung und gezielte Weitergabe der evaluierten Daten.
5. Wahren und Weiterentwickeln von Maßnahmen im Qualitätsmanagement.
6. Weiterentwickeln des Ethikkodex.
7. Die Organisation von und die Mitarbeit bei wissenschaftlich-, theoretisch- und praxisorientierten Fort-, Aus- und Weiterbildungen sowie die Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Weiterentwicklung der Logopädie in Österreich.
8. Mitwirkung an der Entwicklung von Richtlinien für die Ausbildung der Logopäd_innen in Österreich.
9. Evaluieren der Notwendigkeit, Ausschreibung und Controlling von Projekten im Zusammenhang mit dem Vereinszweck.



10. Kooperation mit allen verwandten oder ergänzenden Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
11. Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für Berufsangehörige.
12. Organisation und Durchführung von berufsbezogenen Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen, Vorträgen u. ä.
13. Herausgabe von Publikationen und Informationsangeboten in Print und online.
14. Bereitstellung von Informationen und Aufklärungsarbeit über den Tätigkeitsbereich der Logopäd_innen für die Öffentlichkeit.
15. Einrichtung einer Anlaufstelle für berufsbezogene Fragen aller Art.
16. Weiterführen und Weiterentwickeln von bereits bestehenden Serviceleistungen sowie Erschließen neuer Serviceangebote für Berufsangehörige.
17. Bewertung und Auszeichnung von logopädischen Einrichtungen nach festgelegten Standards.
18. Abmahnung sowie erforderlichenfalls gerichtliche Durchsetzung von Unterlassungs- und sonstigen Ansprüchen nach dem UWG (§ 14 UWG).
19. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - 19.1 sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen.
 - 19.2 sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - 19.3 Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - 19.4 Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
 - 19.5 Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

§ 4b Materielle Mittel

Die zur Erreichung des Berufsverbandzweckes notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Förderungen und Subventionen
4. Sponsorengelder
5. Schenkungen und letztwillige Verfügungen
6. Entgelte, Teilnahmegebühren und andere Erlöse aus Vereinsveranstaltungen
7. Erträge aus der Herausgabe von Publikationen
8. Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften



§ 5 Vereinsmitgliedschaft

§ 5a Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Berufsverbandes unterscheiden sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die
 - I. zur Ausübung des Berufes der Logopäd_innen nach dem in Österreich gültigen MTD-Gesetz berechtigt sind oder
 - II. berechtigt sind, den Beruf der Logopäd_innen in Österreich aufgrund einer EU-Zulassung auszuüben oder
 - III. berechtigt sind, den Beruf der Logopäd_innen in Österreich aufgrund eines EWR-Berufsanerkennungsverfahrens bzw. eines abgeschlossenen Nostrifikationsverfahrens auszuüben
 - IV. den Beruf in Österreich im Sinne der vorübergehenden Erbringung von logopädischen Leistungen durchführen
 - V. Pensionist_innen, die im Gesundheitsberuferegister als Logopäd_innen eingetragen sind
- b) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die eine logopädische Ausbildung absolviert haben, aber die Voraussetzungen zur Berufsausübung nicht oder nicht mehr erfüllen, z.B. Studierende/sich in Ausbildung zu Logopäd_innen befindliche Personen und Personen, die sich in einem laufenden Akkreditierungs-, Nostrifizierungsverfahren befinden sowie Pensionist_innen, die nicht mehr im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind
- c) Ehrenmitglieder sind solche natürlichen Personen, die besondere Verdienste um den Berufsverband erworben haben
- d) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Verfolgung der Vereinszwecke durch finanzielle Leistungen unterstützen

§ 5b Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- b) Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder ist nur zulässig, wenn ausstehende Beträge aus der vorangegangenen Mitgliedschaft samt Nebenkosten beglichen wurden und keine Verstöße gegen die Interessen und Ziele des Berufsverbandes vorliegen.

§ 5c Rechte und Pflichten der Mitglieder

a. Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die zur Ausübung des Berufes der Logopäd_innen berechtigt sind, haben folgende Rechte:



- I. Sitz und Stimme in der Generalversammlung
 - II. Aktives und passives Wahlrecht
 - III. Recht der Teilnahme an allen Berufsverbandsveranstaltungen, dabei können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
 - IV. Recht der Antragstellung in der Generalversammlung und an den Vorstand
 - V. Nutzung der Einrichtungen des Berufsverbandes, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien.
- b. Außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, die nicht zur Ausübung des Berufes der Logopäd_innen berechtigt sind, haben das Recht der Teilnahme an Berufsverbandsveranstaltungen nach erfolgter Einladung durch den Vorstand, dabei können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- c. Pflichten der Mitglieder
- I. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich an die Beschlüsse der Organe des Berufsverbandes zu halten, die Interessen des Berufsverbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Erfolg seiner Arbeit behindert oder das Ansehen des Berufsstandes der Logopäd_innen geschädigt werden könnte.
 - II. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jeweils durch den Vorstand festgelegten Beiträge (z.B. Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge) verpflichtet.
 - III. Alle Mitglieder haben dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen, wenn sich an den Voraussetzungen für ihre Mitgliedschaft Änderungen ergeben, insbesondere die Erlangung oder den Verlust der Berufsberechtigung, die Eintragung oder die Löschung aus dem Gesundheitsberuferegister oder den Abschluss der Berufsausbildung. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliederkategorie den Wechsel in eine andere infrage kommende Kategorie zu beantragen oder aus dem Verein auszutreten.

§ 5d Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Durch freiwilligen Austritt
 - Die Austrittserklärung muss schriftlich (per Einschreiben oder per E-Mail mit Bestätigung des Erhalts) erfolgen und hat bis 31. Oktober des Austrittsjahres beim Vorstand des Berufsverbandes einzulangen. Der freiwillige Austritt wird mit 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam.
- b. Durch Ausschluss
 - I. Der Vorstand des Berufsverbandes kann Mitglieder ausschließen, wenn ihr Verhalten den Zwecken und Interessen des Berufsverbandes



zuwiderläuft. Als solches Verhalten gelten insbesondere eine Handlung oder Unterlassung, welche das Vertrauensverhältnis zwischen dem Berufsverband und dem Mitglied nachhaltig erschüttern. Der Vorstand kann weiters Mitglieder ausschließen, die die Voraussetzungen für die Mitgliederkategorie, der sie angehören, nicht erfüllen und entgegen § 5c III. keinen Wechsel in eine für sie infrage kommende Kategorie beantragen. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied mittels Einschreiben schriftlich begründet mitzuteilen.

II. Mitglieder sind vom Vorstand auszuschließen, wenn sie der Zahlung der für sie festgesetzten Beiträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge samt Nebenkosten bleibt vom Ausschluss unberührt. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Er kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

III. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied schriftlich Berufung beim Schiedsgericht einlegen. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses über den Ausschluss. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

c. Durch den Tod des Mitglieds

d. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter b. genannten Gründen jederzeit durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 6 Organe von logopädieaustria

Die Organe von **logopädieaustria** sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

§ 6a Die Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, die zur Ausübung des Berufes der Logopäd_innen berechtigt sind.

(1) Einberufung, Anträge, Beschlüsse:

- a. Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle drei Jahre abgehalten. Der Termin, die Form der Durchführung, sowie die Tagesordnung der



Generalversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Brief oder elektronisch) zu erfolgen. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

- b. Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand des Berufsverbandes einzubringen.
- c. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- d. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die zur Ausübung des Berufes der Logopäd_innen berechtigt sind.
- e. Eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, eine stimmberechtigte Person kann jedoch nur eine weitere Stimme ausüben.
- f. Die Generalversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Berufsverbands geändert oder durch welche der Berufsverband aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- g. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der_die Präsident_in des Berufsverbandes, in dessen_deren Verhinderung der_die Vizepräsident_in. Wenn auch diese_r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
 - h. Zur Generalversammlung können auch Gäste eingeladen werden, die allerdings kein Stimmrecht haben.
- i. Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten durchgeführt werden („virtuelle Generalversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern an der virtuellen Versammlung der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Generalversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Generalversammlung gem § 5a (2) g dieser Statuten. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

(2) Aufgaben der Generalversammlung

- a. Die Wahl des_der Präsident_in
- b. Die Wahl des_der Vizepräsident_in
- c. Die direkte Wahl weiterer Vorstandsmitglieder gemäß Vorschlag des Vorstandes
- d. Die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand
- e. Die Wahl der zwei Rechnungsprüfer



- f. Die Enthebung einzelner Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer sowie des gesamten Vorstandes
- g. Die Wahl und Enthebung erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Enthebung des gesamten Vorstandes bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen
- h. Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Finanzberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer
- i. Entlastung des Vorstandes
- j. Beschlussfassung über Änderung von Satzungen und Auflösung des Berufsverbandes. Diese Beschlüsse können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden
- k. Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung und über eingebrachte Anträge

(3) Die außerordentliche Generalversammlung

- a. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt. Der Termin für die Generalversammlung ist so anzusetzen, dass sie binnen acht Wochen ab Vorstandsbeschluss oder Einlangen des schriftlichen Verlangens stattfindet.
- b. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt, wobei die von den Antragstellern verlangten Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen.
- c. Eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, eine stimmberechtigte Person kann jedoch nur eine weitere Stimme ausüben.

§ 6b Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Er kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und darin die Funktionen im Vorstand verteilen.

- (1) Vorstandsmitglieder: Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich
 - a. Präsident_in
 - b. Vizepräsident_inund allfälligen weiteren Vertreter_innen aus den Bundesländern und Kompetenzzentren
- (2) Bestellung der Vorstandsmitglieder
 - a. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Funktionsdauer
 - a. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Ein Mitglied kann in Folge mehrmals wiedergewählt werden.
 - b. Die Funktion als Vorstandsmitglied erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode, durch Tod, Enthebung oder Rücktritt.
 - c. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten



Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Berufsverband daraus Schaden erwüchse. Die Generalversammlung beschließt die vorübergehende Verwaltung des Vereines bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

- d. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den_die Präsident_in. Die Leitung der Generalversammlung obliegt der Präsident_in. Ist diese nicht anwesend, übernimmt der_die Vizepräsident_in diese Funktion. Falls auch diese_r nicht anwesend ist, wird von den Anwesenden eine andere Person festgesetzt.
- e. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- f. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Sitzungen, Einberufung, Beschlüsse

- a. Der_Die Präsident_in führt den Vorsitz, bei Verhinderung tut dies der_die Vizepräsident_in. Ist auch diese_r verhindert, wird von den anwesenden Vorstandsmitgliedern eine andere Person aus dem Vorstand des Berufsverbandes bestimmt.
- b. Die Einberufung hat eine Woche vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- c. Anträge der Vorstandsmitglieder für die Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor Sitzungstermin bei dem_der Präsident_in einzubringen.
- d. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Hälfte der Mitglieder, jedoch mindestens der_die Präsident_in und der_die Vizepräsident_in, anwesend ist.
- e. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der_die Präsident_in. Wenn nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch immer nur maximal ein anderes vertreten.
- f. Bei Beschlussfassung über das Jahresbudget darf höchstens 1 Vorstandsmitglied abwesend sein und es entscheidet eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.



- g. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

(5) Aufgaben des Vorstandes

- a. Der Vorstand ist das leitende Organ des Berufsverbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - c. Aufnahme und Kündigung von Personal.
 - d. Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - e. Beschlussfassung über Vermögensangelegenheiten bzw. über den Abschluss von Verträgen.
 - f. Verwalten des Berufsverbandsvermögens.
 - g. Erstellung und Abänderung einer Finanz- und Geschäftsordnung.
 - h. Beschlussfassung über Termin und Tagesordnung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
 - i. Beschlussfassung über das Jahresbudget und über alle Finanz- und Förderungsaktionen sowie werbliche Maßnahmen.
- j. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge.
 - k. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Fragen und Aufgaben Projektgruppen oder themenbezogene Arbeitsgruppen einsetzen und einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Berufsverbandsmitgliedern die Projektleitung übertragen. Projektleiter_innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, sind berechtigt, bei projektrelevanten Tagesordnungen an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a. Der_Die Präsident_in vertritt den Berufsverband nach außen. Die Vorstandsmitglieder teilen die Führung der Geschäfte untereinander auf.
- b. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Berufsverband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nach Absprache mit dem Vorstand von dem_der Präsident_in erteilt werden.
- c. Bei Gefahr im Verzug ist der_die Präsident_in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- d. Der_Die Präsident_in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.



§ 6c Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Finanzkontrolle besteht aus zwei Rechnungsprüfern, welche von der Generalversammlung gewählt und nur dieser verantwortlich und unterstellt sind. Die Rechnungsprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen keinem anderen Organ als der Generalversammlung angehören. Sie haben wie der Vorstand eine dreijährige Funktionsperiode. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Fällt ein oder fallen beide Rechnungsprüfer dauerhaft aus, kann der Vorstand diese Funktionen unter Bedachtnahme auf die Unbefangenheit bis zur nächsten Generalversammlung nachbesetzen. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Berufsverband bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insihgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Ist der Berufsverband aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben die Einberufung einer a.o. Generalversammlung bei groben Verstößen des Vorstandes gegen die Rechnungslegungsvorschriften des Vereinsgesetzes vorzunehmen.
- (5) Für das Ausscheiden der Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion (Rücktritt, Enthebung, Tod) gelten die Vorschriften über Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 6d Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter_in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Ist der Vorstand selbst bzw. der Berufsverband der andere Streitteil, hat der Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.



2. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter_innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
3. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
5. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt er nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

§ 7 Sektion Wissenschaft

§ 7a Anerkennung als Sektion

1. Der Berufsverband ist, um die Wissenschaft und Forschung zu unterstützen, berechtigt, die Gründung einer eigenen Sektion Wissenschaft vorzunehmen und diese zu erhalten.
2. Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Anerkennung einer Organisation als Sektion des Berufsverbandes. Bis zum Beschluss der Generalversammlung kann der Vorstand die vorläufige Anerkennung feststellen.
3. Die Sektion Wissenschaft des Berufsverbandes ist eine rechtlich unselbständige, aber selbständig geführte, fachlich unabhängige Teileinheit des Berufsverbandes **logopädieaustria**.



4. Die Funktionäre der Sektion Wissenschaft werden vom Vorstand bestimmt oder von der Generalversammlung des Vereins gewählt.
5. Die Sektion führt die eigenständige Bezeichnung „Österreichische Logopädische Gesellschaft“ und darf eine eigene Abkürzung - ÖLG, eine eigene Öffentlichkeitspräsenz sowie Korrespondenz führen.
6. Die Sektion Wissenschaft ist in Ausübung ihrer Aufgaben gegenüber sämtlichen Vereinsorganen weisungsfrei, jedoch berichtspflichtig.
7. Sachverständige der logopädischen Wissenschaft dürfen für ihre Aufwendungen sowohl **logopädieaustria** als auch Dritten gegenüber eine Gebühr im Sinne einer Tätigkeitsvergütung verrechnen.

§ 7b Aufgaben der Sektion Wissenschaft

1. Erstellung von Gutachten zur Feststellung des aktuellen Standes der logopädischen Wissenschaften.
2. Ernennung und Namhaftmachung von Sachverständigen iSd. § 1299 ABGB.
3. Bereitstellung von logopädischen Sachverständigen für die Unterstützung von wissenschaftsbezogenen Aufgaben im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung oder der Exekutive Österreichs.
4. Nähere Angaben bezüglich der Unabhängigkeit und der Rechte und Pflichten der logopädischen Sachverständigen werden in der Geschäftsordnung der Sektion festgelegt.
5. Prüfung der Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation von Antragsteller_innen eines EWR Vertragsstaates.
6. Prüfung von Qualifikationsnachweisen hinsichtlich (partiellen) Zuganges zur Berufsausübung im Sinne der EWR Richtlinie 36/2005 idgF.
7. Zur Durchsetzung der unabhängig gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse darf sich die Sektion der Unterstützung des Berufsverbandes bedienen bzw. diesem Erkenntnisse darlegen.

§ 7c Aufhebung der Anerkennung der Sektion Wissenschaft

1. Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufhebung der Anerkennung der Sektion Wissenschaft des Berufsverbandes.
2. Gleichzeitig mit der Aufhebung der Anerkennung als Sektion verliert diese den Status einer Sektion des Berufsverbandes und die damit verbundenen statutarischen bzw. geschäftsordnungsbezogenen Rechte.
3. Sollte es im Zuge der Aufhebung der Anerkennung als Sektion zu Rechtsstreitigkeiten kommen oder einzelne Personen auf Einhaltung der Geschäfts- und Finanzordnung gerichtlich belangt werden, wird von allen Beteiligten das Bezirksgericht des Vereinssitzes des Berufsverbandes als zuständiges Gericht anerkannt.

§ 8 Auflösung des Vereines



1. Die freiwillige Auflösung des Berufsverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der_die Präsident_in der_die vertretungsbefugte Liquidator_in.
2. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Berufsverbandes bzw. bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

§ 9 Darstellung des Berufsverbandes

1. Für ein einheitliches Auftreten in der Öffentlichkeit besteht für den Berufsverband ein gemeinsames Logo.
2. Eine Änderung des Logos, von „Rede dein Leben“ und „Unser Leben ist Kommunikation“ (geschützte Berufsverbandsmarke) kann nur über Beschluss des Vorstandes erfolgen.
3. Der Berufsverband, seine Mitglieder und Institutionen, die das Logo zur Darstellung des Berufs des_der Logopäd_in benötigen, dürfen das gemeinsame Logo, „Rede dein Leben“ und „Unser Leben ist Kommunikation“ (geschützte Verbandsmarken) unter folgenden Voraussetzungen nutzen:
4. wenn das Logo, „Rede dein Leben“ und „Unser Leben ist Kommunikation“ (geschützte Berufsverbandsmarken) unverfälscht verwendet werden,
5. wenn der Vorstand nach eingehender Prüfung der geplanten Nutzung des Logos, von „Rede dein Leben“ und „Unser Leben ist Kommunikation“ zur Meinung gekommen ist, dass diese im Sinne des Berufsverbandes verwendet werden.
6. Der Berufsverband kann dem Mitglied oder der Institution das Benutzungsrecht unter folgenden Voraussetzungen entziehen:
7. bei missbräuchlicher Verwendung
8. bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes